

Ordnung für die Kindergärten der Gemeinde Schömberg inklusive Entgeltordnung

Ordnung für die Kindergärten der Gemeinde Schömberg vom 30.11.2010 mit Änderungen vom 09.07.2013, 20.09.2014, 28.07.2015 und 28.06.2016
(Inkrafttreten: 01.09.2016)

Ordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schömberg

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Tageseinrichtungen. Das vom Gemeinderat am 18.05.2010 beschlossene Leitbild der Schömberger Kindertageseinrichtungen ist Bestandteil der Arbeit.
- (3) Die Kinder lernen in den Einrichtungen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (5) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 5)

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere Kinder ab zwei Jahren aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind.
Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung. Die Vereinbarung über die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses wird dem Aufnahmevertrag unverzüglich nach Abschluss beigefügt.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anhang 3 vorgelegt werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang 2)
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und des Aufnahmevertrags (Anhang 4 und 5) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3)
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (8) Soweit Plätze vorhanden sind, können bis zu drei Gastkinder pro Gruppe aufgenommen werden.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Die Kündigungsfrist zum 31.07. eines Jahres beträgt 6 Wochen.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtungen besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - ◇ wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - ◇ wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachteteten,
 - ◇ wenn der zu entrichtende Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - ◇ wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs vorliegen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn das Kind länger als einen Monate nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Schömburg gemeldet ist.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Schließung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (§ 4 Abs. 8) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.
- (4) Die Öffnungszeiten betragen in der Regelgruppe 32,5 Stunden in der Woche mit Vormittags- und Nachmittagszeiten. In den Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit beträgt die Öffnungszeit 32,5 Stunden pro Woche mit durchgehenden Zeiten pro Tag von 6,5 Stunden. Die Ganztagsgruppe hat 50 Stunden in der Woche geöffnet.
- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang 5 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- (7) Die Ferien werden in Absprache zwischen Leitung und Träger für 1 Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (8) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 5 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Kindergartenentgelt (Anhang 9) erhoben. Die Entgelte sind jeweils im Voraus zum Monatsbeginn zu zahlen. Eine Änderung des Kindergartenentgelts bleibt der Gemeinde vorbehalten.
- (2) Das Kindergartenentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen.
- (3) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Kindergartenentgelts durch das Jugendamt/Sozialamt gem. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz / Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Kindergartenentgelte zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen von der Gemeinde ermäßigt werden.

§ 6 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - a. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen: Anhang 7c)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, welches den Eltern ausgehändigt wird.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftsreinrichtungen gehen darf, wenn
 - ◇ es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - ◇ eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,

- ◇ es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - ◇ es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
 - (5) Der Leitung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
 - (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (Anhang 8).
 - (7) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
 - (8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/innen verabreicht.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf (Anhang 7 b). Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 7 a) abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (vgl. Anhang 1)

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung vom 30.11.2010 mit ihren Änderungen vom 09.07.2013, 20.05.2014, 29.07.2015 und 28.06.2016 tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Schömberg, den 28. Juni 2016

gez.
Matthias Leyn
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Schömberg gültig ab dem 01.09.2016

1. Privatrechtliche Einrichtung

Die Gemeinde Schömberg betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als privatrechtliche Einrichtung. Bei den Kindergartenbeiträgen handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt.

2. Benutzungsentgelt/Elternbeitrag

Das monatliche Benutzungsentgelt wird je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beitragsschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt. Kinder, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben können bei der Berechnung des Entgelts nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie noch eine Schule besuchen oder über kein eigenes Einkommen verfügen.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist diese Veränderung der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Eine Berichtigung des Elternbeitrags wird dann entsprechend zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts der Änderung vorgenommen.

Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten des Kindergartens. Aus diesem Grund ist es auch während den Ferien bzw. bei vorübergehender Schließung oder bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Das Kindergartenbetreuungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Mit Eintritt in den Kindergarten und beim Austritt aus dem Kindergarten wird im laufenden Monat das volle Entgelt erhoben.

Entgelttabelle

Betreuungsform	1 Kind Betrag in € pro Monat	2 Kinder Betrag in € pro Monat	3 Kinder Betrag in € pro Monat	4 und mehr Kinder Betrag in € pro Monat
Betreuung von Kindern ab 3 Jahren				
		Abschlag 25%	Abschlag 50%	Abschlag 80%
Regelkindergarten	113,00	85,05	56,50	22,60
Verlängerte Öffnungszeiten	129,00	96,75	64,50	25,80
Ganztagsbetreuung	217,00	162,75	108,50	43,40
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen				
Regelkindergarten	227,00	170,25	113,50	45,40
Verlängerte Öffnungszeiten	258,00	193,50	129,00	51,60
Ganztagsbetreuung	435,00	326,25	217,50	87,00
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der Kinderkrippe				
Regelkindergarten	332,00	249,00	166,00	66,40
Verlängerte Öffnungszeiten	332,00	249,00	166,00	66,40
Ganztagsbetreuung	504,00	378,00	252,00	100,80

3. Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird zusätzlich eine modulare Buchung angeboten. Gebucht werden können, soweit Kapazitäten vorhanden, 1 bis 4 Tage Betreuung pro Woche. Es gelten folgende Entgeltsätze:

Betreuungsform	1 Kind Betrag in € pro Monat für 1 Betreuungstag pro Woche	2 Kinder Betrag in € pro Monat für 1 Betreuungstag pro Woche	3 Kinder Betrag in € pro Monat für 1 Betreuungstag pro Woche	4 und mehr Kinder Betrag in € pro Monat für 1 Betreuungstag pro Woche
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der altersgemischten Gruppe				
		Abschlag 25%	Abschlag 50%	Abschlag 80%
Regelkindergarten	57,00	42,75	28,50	11,40
Verlängerte Öffnungszeit	65,00	48,75	32,50	13,00
Ganztagsbetreuung	109,00	81,75	54,50	21,80
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der Kinderkrippe				
		Abschlag 25%	Abschlag 50%	Abschlag 80%
Regelkindergarten	83,00	62,25	41,50	16,60
Verlängerte Öffnungszeit	83,00	62,25	41,50	16,60
Ganztagsbetreuung	126,00	94,50	63,00	25,20

Bei der Buchung von 2, 3 oder 4 Tagen pro Woche sind die Beträge entsprechend zu vervielfachen.

4. Ermäßigte Entgelte

Sollten die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten keine Übernahme des Kindergartenentgelts zulassen, ist von den Erziehungsberechtigten zunächst beim Landratsamt Calw ein Antrag auf Übernahme der Kosten zu stellen. Sollte das Landratsamt eine Kostenübernahme ablehnen, kann das Entgelt der entsprechenden Betreuungsform um 50% ermäßigt werden, wenn der Gemeinde eine aktuelle Wohngeldbescheinigung vorgelegt wird. Eine Ermäßigung beim Essensentgelt wird nicht gewährt.

5. Für **Gast- oder Ferienkinder**, die den Kindergarten nur tage- oder wochenweise besuchen, ist ein pauschales Entgelt pro Kind wie folgt zu zahlen (nur für Kinder ab 3 Jahren möglich):

Betreuungsform	1 – 2 Tage	3 Tage bis 1 Woche
Regelkiga und VÖ	46,00 €	69,00 €
Ganzttag	69,00 €	104,00 €

6. Für die Ganztagsbetreuung wird gemäß der Betriebserlaubnis des KVJS eine warme Mahlzeit für die Kinder angeboten. Hierfür wird ein Entgelt pro Monat von 40,- € erhoben. Die Abnahme des Mittagessens ist bei der Ganztagsbetreuung verpflichtend. Für einzelne Essen wird ein Betrag in Höhe von 2,30 € erhoben. Das Entgelt wird zusätzlich zum Betreuungsentgelt erhoben. Ermäßigungen nach Nr. 4 gelten hier nicht.
7. Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahmen in die Einrichtung beantragt haben.

Schömberg, den 28.06.2016

Gez. Matthias Leyn, Bürgermeister.